

Zuzug in den Burgenlandkreis

EU-Bürger und deren Familienangehörige sind freizügigkeitsberechtigt.

Das bedeutet, dass Sie berechtigt sind, sich in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union frei zu bewegen und aufzuhalten. Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern ermöglicht die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland ohne Visum oder Aufenthaltserlaubnis.

Die Freizügigkeitsbestimmungen gelten für Staatsangehörige folgender Länder:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.

Wer ist freizügigkeitsberechtigt?

- ⊗ Unionsbürger, die sich als Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung aufhalten wollen
- ⊗ Unionsbürger, wenn sie zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt sind (niedergelassene selbständige Erwerbstätige)
- ⊗ Unionsbürger, die – ohne sich niederzulassen – als selbständige Erwerbstätige Dienstleistungen erbringen wollen (Erbringer von Dienstleistungen), wenn sie zur Erbringung der Dienstleistung berechtigt sind
- ⊗ Unionsbürger als Empfänger von Dienstleistungen, nicht erwerbstätige Unionsbürger, die über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen
- ⊗ Familienangehörige, wenn sie den Unionsbürger begleiten oder zu ihm nachziehen und sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen
- ⊗ Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben. Hierzu ist ein fünfjähriger Aufenthalt erforderlich. Eine Daueraufenthaltsbescheinigung kann in der Ausländerbehörde beantragt werden.

→ Sie und Ihre Familienangehörigen sind verpflichtet, für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet einen gültigen Pass oder Passersatz zu besitzen.

→ Die Wohnsitznahme im Bundesgebiet sowie jeder Wohnsitzwechsel ist beim zuständigen Einwohnermeldeamt anzuzeigen. Sie benötigen keine gesonderte Arbeitserlaubnis.

→ Sollten die Voraussetzungen zur Freizügigkeit nicht mehr vorliegen kann diese aberkannt werden und eine Ausweisung erfolgen.

[Weiterführende Informationen zum Thema Migration und Aufenthalt finden Sie hier.](#)

[Informationen zur Fachkräftezuwanderung, der Arbeitsmigration, finden Sie hier.](#)

[Den Kontakt zur EU-Gleichbehandlungsstelle für EU-Arbeitnehmer finden Sie hier.](#)